

rettung für ein neues gefährliches Abenteuer, das die Weltmächte im jüngsten im Begriff sind. Die Weltmächte sind dabei die Länder, die in Richtung gestellt, gerade als ob ihre Lebensinteressen am Wege der Weltmächte lägen. Aber umgekehrt ist es der Fall, und gerade deshalb würde es ein böses Abenteuer der Weltmächte, wenn sie annehmen, daß ihnen die Weltmächte mit folgenden Forderungen auf dem Wege ins Unglück vorzuziehen. Wenn die Türkei ausserhalb des Sprungbereichs der Weltmächte nach dem Balkan zu sein — und die Türkei hat sich bisher nicht dagegen getraut — dann würden damit die Lebensinteressen Italiens und Russlands bedroht, was Folgen haben könnte, deren Ausmaß sich weder die Türkei, noch die Weltmächte heute schon ausmalen können. Dann würde aus dem Abenteuer die schnelle Katastrophe.

Dah diese Art Kriegsausweitung den Weltmächten demnach als eine Entloftung ergebnislos, erklärt sich aus ihrer schließlichen militärischen Lage. Ihr Wunsch ist es darum zweifellos, Neutrale zu finden, die sich freiwillig und gewinnend für die Weltmächte in die Weltanschauung der Weltmächte einlassen können. Sollten eigentlich selbst die planetarisch orientierten Diktatoren in London und Paris nicht mehr annehmen. Denn wo die Weltmächte nicht einwirken und angreifen können, werden auf einen Gegenstand haben, den sie weder überfallen noch überrennen können. Was im nächsten Kapitel des europäischen Krieges stehen wird, vermögen wir darum voraussagen: die neue Niederlage der Weltmächte.

Volle Übereinstimmung

Der britische Gebietsaustausch zwischen dem Führer und dem König von Schweden

Stockholm, 7. Mai. Zwischen dem Führer und dem König von Schweden hat — wie bereits gemeldet — in der zweiten Aprilhälfte ein britischer Gebietsaustausch über die politische Lage stattgefunden, der entgegen dem bereits von der schwedischen Regierung öffentlich abgelehnten von Schweden noch die volle Übereinstimmung über die künftige politische Haltung der beiden Länder zueinander betrafte.

In diesem Gebietsaustausch wurde nochmals die volle Übereinstimmung zwischen dem Führer und dem König von Schweden auf allen Seiten aufrechtzuerhalten, zu wehren, sowie die deutsche Anerkennung und die politische Haltung der schwedischen Neutralität, wie sie in den künftigen Verhandlungen der beiden Regierungen bereits dokumentiert wurde, zum Ausdruck gebracht.

Französischer Zerwürf in der Nordsee verurteilt

Brüssel, 7. Mai. Die Weltmächte haben jetzt verurteilt, daß am 2. Mai die deutsche Luftwaffe an der nordwestlichen Küste durch Bomben verurteilt hat: den polnischen Zerwürf „Grom“, 1975 Tonnen Bomben, Geschwindigkeit 30 Knoten, Belastung 100 Mann und den französischen Zerwürf „Dillo“, 2400 Tonnen Bomben, Geschwindigkeit 30 Knoten, 200 Mann Belastung.

Eine englische Besatzung

Amsterdam, 7. Mai. Nach einer Meldung der „Times“ sind die drei U-Boote der U-Bootflotte „A 1“ (179 BRT), „A 2“ (179 BRT) und „A 3“ (179 BRT), die seit längerer Zeit vermisst und nunmehr als verloren aufgegeben wurden. Jedes der drei Schiffe hätte eine nennenswerte Besatzung an Bord. Die „Times“ meldet, daß die U-Boote in der Nordsee — einer der kleinen englischen Kanäle — die Nachricht eingetroffen sei, daß der Dampfer „A 1“ (179 BRT) sei im Kanal zwischen den Inseln „A 1“ und „A 2“ (179 BRT) gesunken. Mit Ausnahme eines Besatzungsmitgliedes habe die ganze Besatzung gerettet werden können. Weiter sei der Dampfer „A 2“ (179 BRT) in einer weiteren Meldung der „Times“ zufolge an der Küste von Bermuda auf Strand gelangt. Die schiffliche Besatzung hat in Rettungsbooten die Küste erreichen können.

Reichskommissar Terboven über seine Tätigkeit in Norwegen

Berlin, 7. Mai. In der letzten Ausgabe der „Reichsblätter“ und „Reichsblätter“ ist ein Bericht über die Tätigkeit des Reichskommissars Terboven abgedruckt. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit des Reichskommissars Terboven abgedruckt. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit des Reichskommissars Terboven abgedruckt. Der Bericht enthält eine ausführliche Darstellung der Tätigkeit des Reichskommissars Terboven abgedruckt.

Italiens Minister für Volkswirtschaft

Berlin, 7. Mai. Der italienische Minister für Volkswirtschaft, Alessandro Bonoloni, wird auf Einladung von Reichskommissar Dr. Goebbels am kommenden Donnerstag zu einem mehrstündigen Aufenthalt in der Reichshauptstadt eintreffen. Während seines Aufenthaltes in Berlin wird er u. a. der deutschen Volkswirtschaftsminister Dr. Goebbels und dem Reichskommissar Dr. Goebbels vorstellen.

Frankreichs Flucht in die Lüge

Paris will das Telefongespräch bestrafen
(Drahtmeldung unseres Vertreters)

Bern, 7. Mai. Die Reaktion, die die militärischen Vorbereitungen der Weltmächte vor allem im südlichen Mittelmeer, nicht nur in Italien, sondern auch in allen anderen Ländern auslösen werden, wird in Paris zumind. als höchst peinlich empfunden. Der Vertreter der „Gazette de lausanne“ in Paris meldet, daß man dort angesehe, daß in den Balkanländern ein Unbehagen Platz gefaßt habe. In der Tat sind die französischen Offiziere über die Enthüllungen der deutschen Presse, welche die Wirkung der Weltmächte über die Weltmächte zwischen dem 2. und 3. April in Paris gestrichelt, sehr empört. Schon daraus hervor, daß sich der französische Rundfunk verweigert, am Dienstag mehrmals auf die deutsche Öffentlichkeit zu sprechen und die Weltmächte in Paris, die sich offenbar dem Irrtum sind, dieses schwer belachende Dokument dann auch der Welt zu schaffen, daß man letzten Falls abstrahiert.

Die Aktionen im Mittelmeer seien jedoch im Vordergrund der Pariser Politik. Der französische Botschafter in Madrid, Marcellin Bétancourt, der vor wenigen Tagen in einer Sitzung vor dem Parlament über die Lage in der Weltmächte, hatte am Dienstagvormittag mit ihm erneut eine lange Unterredung. Es ist bezeichnend, daß in Paris zu gleicher Zeit auch verschiedene führende Persönlichkeiten aus den nordafrikanischen Gebieten Frankreichs am 2. und 3. April in Paris zusammenkamen.



Die britische Admiralität bedauert, mitteilen zu müssen... Einen Zerwürf gibt Churchill zu, das Schicksal verschweigt er

Neue Waffenfunde in Norwegen

Der ungeheure Verrat der Westmächte immer mehr erkannt

Berlin, 7. Mai. Obwohl die Verleumdungen in Mittel- und Ostnorwegen als abgelehnt gelten, sind bei den deutschen Truppen sichergehaltenen Mengen von Waffen und Munition noch nicht genügend zu überlegen. Hierzulande gehen neue Waffenfunde über ausgedehnte Lager ein. Für die Sicherung des nördlichen Raumes, besonders des Rindensandes, ist die Befehlshaber der norwegischen Streitkräfte in der Gegend von Trondheim, die bei der Durchsicherung der Westküste von Bergen vorgelagerten Inseln konnten mehrere Geschütze mittleren Kalibers mit polizeilicher Munition und einige gebrauchte Flugzeugmotoren beschlagnahmt werden. Die Inspektoren der für die Küstenverteidigung notwendigen norwegischen Fahrzeuge unter deutscher Aufsichtlage macht gleichzeitig häufige neue Funde. In der Gegend von Trondheim konnten 7 größere und 10 kleinere Besatzungsfahrzeuge armiert und bemannet werden.

Ein Berichterstatter von „Svenska Dagbladet“ meldet seinem Blatt, daß in dem spanisch-afrikanischen Katalunien eine katastrophale Desorganisation auf Seiten der Weltmächte geübt habe. Es habe nicht weniger als vier verschiedene Hauptstäbe gegeben, nämlich den norwegischen, den englischen, den französischen und schließlich noch den eigenen Staff der Streitkräfte. Es ist zu bemerken, daß die Weltmächte der Streitkräfte angeheilt worden seien, bei den Engländern und Franzosen nicht gesollt hätten.

Ironische vor geschlagenen Truppen

„Euer Rückmarsch wird in der Geschichte weiterleben!“

Amsterdam, 7. Mai. Der britische Generalstabchef Sir Edmund Herring hat eine Ansprache an die britischen und französischen Truppen, die nach ihrem kläglichen Versagen aus Norwegen in einem schriftlichen Befehl angetommen sind. Ironisch lautete dabei: „Es lenne mir die Ehre, wenn Sie gegen die für Sie bestmögliche Schnellfahrt nach dem Westküste (1). Dänen mit eure Wafahrt um 24 oder gar 48 Stunden verlangsamt, so müde der Zustand nach noch schlimmer, als es in Wirklichkeit ist.“

veröffentlicht das Hearst-Organ „Journal American“ am Montag einen weiteren Artikel Lloyd Georges, der sämtliche nicht eingetroffenen Voraussetzungen des Verlaufs und der englischen Anstrengungen während des Norwegen-Neubaus aufweist und schließlich verurteilt. Er wird unter anderem angedeutet, daß die Weltmächte nicht so schnell vorwärts kommen könnten, wie sie behaupteten. Er wird unter anderem angedeutet, daß die Weltmächte nicht so schnell vorwärts kommen könnten, wie sie behaupteten.

Hefige Kritik Lloyd Georges

Unter der Überschrift „Chamberlains Proklamation führen die Engländer irre“

Der Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium

Dr. Gumpert erläutert im einzelnen die Durchführung seiner Aufgabe, die deutsche Arbeitskraft zu härtestem Einsatz zu bringen. Insbesondere betont er die Wichtigkeit der Mitarbeit der deutschen Frauen. — Der Reichsarbeitsminister Walther verurteilt über die Maßnahmen zur Wiederherstellung der deutschen Arbeitskraft, die im letzten Monat, wobei er auf die großen Leistungen der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen hinweist, die für den Export hinwies.

Zünftige Rüstungsausgaben in Italien 8 Milliarden Lire

(Drahtmeldung unseres Vertreters)

Rom, 7. Mai. Eine deutsche Antwort vom 7. Mai auf die künftigen Rüstungsausgaben der Weltmächte sind einige unheimliche Zahlen im Gesamtblatt des „L'Espresso“ in Italien, in denen das Kriegsmaterialium erwidert wird, außerordentlich hohe Ausgaben bis zum Betrag von 8 Milliarden Lire vorzunehmen.

Invasion englischer Priester und Journalisten auf dem Balkan

Berlin, 7. Mai. In Belgien, Frankreich und in diesen Tagen der Invasion englischer Journalisten allgemein auf. Die Londoner Zeitungen haben, ebenso wie die Presse- und Propaganda-Abteilung der britischen Botschaft, ihre Belgier-Vertreter beauftragt.

Als neuer britischer Presse-Attache wurde ein gewisser Eume ernannt, als ebenfalls ein angesehener Journalist nach London, der nach dieser Mitteilung, die sich in den letzten Tagen bei der „Bretagne“ der anglikanischen Bischöfe und ihrem Gefolge hervorgerufen hat, noch vier „Belgier“.

Englisches Interesse für die Transitzüge nach Deutschland

Gleichzeitig macht die „Entdeckung“ Rumänens durch englische „Journalisten“ immer größere Fortschritte. Newsagents gilt ihre „Times“ nicht nur den rumänischen „Ere“ und „Tribunen“ sondern im schönen Karpatenland gelegenen Delibate, sondern auch den nördlichen Teilen des Landes. In Gernowits laudern trotz der neuen fremden „Journalisten“ und dem Kontrolle der Ausländer immer neue Engländer auf, die sich bald als „Journalisten“, bald als „Handlungsreisende“ ausgeben. Eine politische Anmeldung umgeben sie oft durch, daß sie nicht in Gorbelen, sondern im Gernowits englischen oder polnischen Konsulat Wohnung nehmen. Auf ausgebeuteten Fahrzeugen, die sie ohne jede Begleitung im Karpatenland unternehmen, reisen sie in der ganzen Balkan- und im angrenzenden nördlichen Bessarabien alles aus, was ihnen irgendwie bemerkenswert erscheint. Wenn diese „Journalisten“ zeigen sie für die über Gernowits nach Deutschland abgehenden Transitzüge durch Rumänien. Hinter verschlossenen Türen werden geheimnisvolle Besprechungen abgehalten. Jeden, die den Engländern vorzuzuziehen lassen, fassen die verschwiegenen Waren mit englischem Geld — oft zum doppelten Marktpreis — auf, nur um sie eventuell Deutschland vorzunehmen.

Das englische Volkswirtschaftsministerium hat die Ausgabe der gemeinsamen englisch-französischen „Bismarck“, von der seit langem die Rede ist, als unumkehrbar beschleunigt. Die Werke soll den doppelten Umfang der bisherigen Werke haben und für die Dauer des Krieges im Umfang verdoppelt werden.

Die amerikanische Politik führt schon seit langem einen erditterten Kampf gegen die verbundene Weltmacht, die in vielen verborgenen Schritten die Welt in die Hand zu nehmen beginnt. Die Werke soll den doppelten Umfang der bisherigen Werke haben und für die Dauer des Krieges im Umfang verdoppelt werden.

Hausblatt Landkreis Merseburg

Seite 12

Mittwoch, den 8. Mai 1940

Hundsteuerordnung für den Landkreis Merseburg

Auf Grund der §§ 1, 6, 11, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialwahlgesetzes vom 23. April 1906 - G.S. 159 - in der jetzt gültigen Fassung wird für den Landkreis Merseburg folgende Hundsteuerordnung erlassen:

Steuerpflicht und Steuerhöhe.

§ 1.

(1) Wer im Landkreis Merseburg einen oder 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundsteuer nach Maßgabe dieser Steuerordnung zu entrichten. Der Besitzer, daß ein Hund das feuerpolizeiliche Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Besizer nicht zu erbringen, so ist er Hundsteuer herangezogen.

(2) Ein Hund aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hunde gilt der Hundsteuerpflichtig.

(3) Wer einen Hund in Hölde oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde oder in einem Kreis des Deutschen Reiches bereits verkauft wurde.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so hat ihn alle als Gesamtinhaber für die Steuer.

(5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die Steuerpflichtige Hunde der einzelnen Gesellschaften und Mitglieder gelten stammgemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(6) Zugefallene Hunde müssen verkauft werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

§ 2.

(1) Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben.

Sie beträgt jährlich:

in Gemeinden	für den 1. Hund	für den 2. Hund	für den 3. Hund
bis 2000 Einwohner	12	18	24
über 2000 bis 10000 Einwohner	12	18	24
über 10000 Einwohner	30	40	40

(2) Werben von einem Hundehalter neben Hundern, für die die Steuer nach §§ 3, 4 und 5 dieser Steuerordnung erhebt, ist, auch wenn zu verkaufende Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gemährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die nach § 6 dieser Steuerordnung eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuerbetrags für die voll zu verkaufenden Hunde nicht in Anschlag zu bringen.

Steuerermäßigungen und Befreiungen.

§ 3.

Die Steuer wird auf den Antrag auf die Hälfte des in § 2 angegebenen Satzes ermäßigt für:

1. Hunde, die zur Benutzung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten benachbarten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunde, die zur Benutzung von Warenkörben und Wägen erforderlich sind;
3. Jagdhunde, die zum Fortschaffen eines zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlichen Jagdtieres dienen;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewandlungsverkehrs oder von berufsmäßigen Einzelhändlern zur Ausübung des Wandlungsverkehrs benutzt werden;
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schauspielern für ihre Vortragsarbeit benötigt werden;
6. Weibchen, Sanitätshunde und Führerhunde, die für diese Zwecke aus der Reichsgruppe Deutsches Hundewesen vorgegliedert sind mit mindestens der Bezeichnung "Benützung" (70 Punkte) oder dem Reichsjagdamt vorgegliedert (Ergebnisprüfung als Sanitätshund) mit Erfolg abgelegt haben. Die Vorlegung der Prüfung ist durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses der von der Reichsgruppe Deutsches Hundewesen am Reichsjagdamt vertrauten Sachverständigen oder dem Reichsjagdamt erhaltenen Prüfungszeugnisse über Prüfungen, deren Ablegung länger als 1 Jahr zurückliegt, fiktiv nicht zu berücksichtigen. Für die Abhaltung von Gebrauchshundprüfungen als Sanitätshunde oder Führerhunde, die Dienstleistungen in ihrem Bereich führen, treten an die Stelle der Vorschriften der Reichsgruppe Deutsches Hundewesen oder des Reichsjagdamtes die Vorschriften der betreffenden Gliederung.

§ 4.

(1) Zuverlässigen Hundehalter, die nachweislich ausschließlich kollektive Hunde, die von mindestens 2 von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Jagdzwecken gehalten, wird auf ihren Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gemährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Jagdtiere und die ihnen zugehörigen Hunde in ein von der Reichsgruppe Deutsches Hundewesen oder einer Jagdwirtschaft des Reichsbundes Deutscher Jägerzeitung geprüfter oder anerkannter Jagd- oder Stammklub eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, ihren Zwinger mindestens 2 Jahre in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Jagdzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 2 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Selbstgelegene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten gänzlich von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung ist an die Bebindung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierärztengesetzes entsprechende einwandfreie Unterstufentürme vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbemissen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand der Welpen der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
3. An- und Zügel von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Beschränkungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Bürgermeister angemeldet werden;
4. alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres Befreiungsberechtigten der Deklaration, be-

der die Eintragung der Hunde (Mbl. 1) erfolgt ist, über die Erfüllung der in Mbl. 1 gefestigten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 5.

(1) Zuverlässige Personen, die gewerbmäßig mit Hunden handeln und das Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit der Eintragung für den ersten und zweiten Hund zu veräußern. Weitere Hunde, die je nachdem weniger als 6 Monate im Besitz hatten, sind steuerfrei.

(2) Die Vergünstigung ist an die Bebindung zu knüpfen, daß

1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierärztengesetzes entsprechende einwandfreie Unterstufentürme vorhanden sind;
2. ordnungsmäßige, den Aufsichtsbemissen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, die Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes, sowie der Name und die Wohnung des Züchters und des Erwerbers ersichtlich sind;
3. An- und Zügel von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Beschränkungen außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei dem Bürgermeister angemeldet werden.

§ 6.

(1) Steuerfreiheit wird auf Antrag gemährt für

1. Diensthunde der Polizei- und Zollbeamten, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachschreitern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgelegten Dienstausweise zum Nachschreiten innerhalb einer Woche nicht in Dienst genommen werden;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Beschäftigt gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten und Jägermeister, sowie diejenigen im Privatfortdienst angestellten Personen die gemäß § 23, 24 des Forstbesitzgesetzes vom 15. 4. 1878 (G.S. 222) ein für allemal gerichtlich befugt sind oder deren Anstellung gemäß § 58 des Forst- und Jagdgesetzes in der Fassung vom 21. 1. 1924 (G.S. 83) von der zuständigen Staatsbehörde befugt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdgesetzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der Beschäftigten § 89 Abs. 4 des Reichsjagdgesetzes v. 3. 7. 1934, RStBl. I S. 549);
6. Herangebrachte Hunde in der erforderlichen Anzahl;
7. Reitshunde, die sich im Eigentum der Gensdarmen des Deutschen Roten Kreuzes befinden;
8. Hunde, die in militärischen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
9. Hunde, die in Anstalten des Tierzucht- oder züchtenden Vereinen zur vorübergehenden Verabreichung untergebracht sind und nicht auf die Erzeugung abzielen, wenn, sofern ordnungsmäßige, den Aufsichtsbemissen jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Eintragung und der Entlassung, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie der Name und die Wohnung des Besitzers (auch des Vorbesizers und des Erwerbers) ersichtlich sind, und sofern die Vermessung nicht länger als 6 Monate dauert;
10. Führhunde von Blinden;
11. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Ermäßigung der Steuererhebung kann nur bei Vorliegen eines amtlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7.

Für Weibchenhunde ist eine Hundsteuer nicht zu erheben. Gleichwohl die Weibchenhunde eine Verpflichtung zur An- und Forderung gemäß § 14 nicht, auch brauchen diese Hunde nicht mit einer Steuerkarte (§ 15) versehen sein, sofern sie die vorgeschriebene Erkennungsmerkmale als Weibchenhunde tragen.

§ 8.

(1) Die Steuerermäßigung oder die Befreiung von der Hundsteuer nach §§ 3, 4 und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde hinsichtlich der Vergünstigung in Anspruch genommen werden, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht bestraft sind. Für Weibchenhunde, die in der Rechnung über das Absetzen gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstift ein für ihre dauernden Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Stall, Hof oder dergl.) vorhanden ist.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Er ist von den Hundehalter binnen 2 Wochen nach der Ansetzung zu stellen und vor Beginn jedes neuen Rechnungsjahres zu erneuern. In gleicher Weise ist der Antrag vor Beginn des nächsten Jahres (§ 9 Abs. 1 der Steuerordnung) anzubringen, wenn für einen veräußerten Hund Steuerermäßigung oder Befreiung beantragt wird. Die unter 1 die Befreiung des § 6 Abs. 1 Nr. 11 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

(3) Bei veränderten Umständen ist die Steuer für das laufende Vierteljahr, aus dem zu entrichten, wenn eine der Voraussetzungen der Steuerermäßigung oder Befreiung vorliegt. Wird jedoch die rechtzeitig nachzubehaltende Steuerermäßigung oder Befreiung für einen angedachten Hund abgelehnt, so wird von der Eintragung der Steuer Abstand genommen, wenn der Hund binnen eines Monats nach Zulassung der abgelehnten Befreiung wieder abgesetzt wird.

(4) Wer die erfolgte Ermäßigung oder Befreiung von einer Belästigung ausgenutzt, ist die Steuerermäßigung oder Befreiung für die Dauer der nächsten 6 Monate zu widerrufen. Die Belästigung ist der Veräußerung der Hunde durch den Halter zu bezeugen. Die Belästigung ist der Veräußerung der Hunde durch den Halter zu bezeugen. Die Belästigung ist der Veräußerung der Hunde durch den Halter zu bezeugen.

§ 9.

(1) Jeder Hund wird in jedem Rechnungsjahr der Zahlung der Hundsteuer verpflichtet, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht. Bei Verlust der Hundsteuerkarte wird dem Halter ein neues Karte auszustellen, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht.

(2) Jeder Hund, welcher abgesetzt worden, abgeben genommen oder eingegangen ist, muß innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Angabe der Steuerkarte (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 10.

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Landrat und gegen dessen Bescheid der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten in Merseburg zu. (2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundsteuer nicht aufgehoben.

(6) Kommen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder Befreiung im Falle des § 5 Abs. 2 binnen 2 Wochen dem Bürgermeister anzuzeigen.

Erstattung, Herausgabe und Beifreiung der Steuer.

(1) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres, an die Gemeindefache des Wohnortes des laufende Vierteljahr innerhalb von 2 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erstlich ist die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres fortzuführen.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten.

(3) Einmalig die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Vierteljahres, muß die Steuer für das laufende Vierteljahr innerhalb von 2 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an entrichtet werden. Erstlich ist die Steuerpflicht im Laufe eines Vierteljahres, so ist die Steuer bis zum Ende des laufenden Vierteljahres fortzuführen.

Die freizeigehörenden Gemeinden werden an dem in den Gemeinden aufgenommenen Hundesteuerföhrer mit 90 % beteiligt.

Verfall.

(1) Steuern, die innerhalb einer Woche nach fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beifreiung im Verwaltungszugangsverfahren, nach Maßgabe des Reichsjagdgesetzes vom 15. 4. 1878 (G.S. 543) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Hunde, für welche die Steuer nicht reiflich beigetrieben worden sind, deren Abholung nicht binnen einer dem Hundehalter gestellten Frist erfolgt, kann die Gemeindefache einen neuen Hund erwerben, kann gegen Befreiung der Steuererstattung und der Steuerkarte (§ 15) die Anrechnung des bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundsteuer verlangen.

Rechtsmittel.

§ 11.

(1) Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen der Einspruch bei dem Landrat und gegen dessen Bescheid der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten in Merseburg zu. (2) Durch Einspruch und Beschwerde wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundsteuer nicht aufgehoben.

Gleich der Steuer.

§ 12.

Der Landrat kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache völlig unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Sicherung und Abmeldung der Steuer.

§ 13.

(1) Wer im Gebiet des Landkreises Merseburg einen Hund ansetzt, oder mit einem Hunde neu zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen nach der Abgabe der Hundsteuerkarte (§ 15) dem Bürgermeister seiner Wohngegend anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angepöndelt, Zugelaufene Hunde werden als angepöndelt angesehen, wenn innerhalb einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

(2) Jeder Hund, welcher abgesetzt worden, abgeben genommen oder eingegangen ist, muß innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Angabe der Steuerkarte (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Verfall.

§ 14.

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr der Zahlung der Hundsteuer verpflichtet, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht. Bei Verlust der Hundsteuerkarte wird dem Halter ein neues Karte auszustellen, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht.

(2) Jeder Hund, welcher abgesetzt worden, abgeben genommen oder eingegangen ist, muß innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Angabe der Steuerkarte (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Gleich der Steuer.

§ 15.

(1) Für jeden Hund wird in jedem Rechnungsjahr der Zahlung der Hundsteuer verpflichtet, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht. Bei Verlust der Hundsteuerkarte wird dem Halter ein neues Karte auszustellen, wenn der Eigentümer die Hundsteuerfreiheit, von dem Bürgermeister eine Hundsteuerkarte verleiht.

(2) Jeder Hund, welcher abgesetzt worden, abgeben genommen oder eingegangen ist, muß innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, unter Angabe der Steuerkarte (§ 15) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Gleich der Steuer.

§ 16.

(1) Jeder Grundbesitzigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder von ihm beauftragten Beamten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstift gehaltenen Hunde zu geben, die etwa bei jeder Hausbefahrungsort und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Bei Durchführung von Hundebefahrungsorten haben die Grundbesitzigentümer oder ihre Stellvertreter und die Hausbesitzer-Vertragsinhaber zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Zumehrhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,- RM bestraft, sofern nicht nach dem Umständen Gelegenheit eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ermittel ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 18.

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. 4. 1940 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundsteuerordnung des Reiches außer Kraft. Die freizeigehörenden Gemeinden haben wegen ihrer Steuerordnung das Erforderliche voranzutreiben. (2) Die Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig gemacht sind, und gegen die Befreiung nach den bisherigen Vorschriften.

gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, die etwa bei jeder Hausbefahrungsort und jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung. (2) Bei Durchführung von Hundebefahrungsorten haben die Grundbesitzigentümer oder ihre Stellvertreter und die Hausbesitzer-Vertragsinhaber zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet. Durch die Eintragung in die Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 14) nicht berührt.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Zumehrhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150,- RM bestraft, sofern nicht nach dem Umständen Gelegenheit eine höhere Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe ermittel ist.

Inkrafttreten der Steuerordnung.

§ 18.

(1) Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. 4. 1940 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Hundsteuerordnung des Reiches außer Kraft. Die freizeigehörenden Gemeinden haben wegen ihrer Steuerordnung das Erforderliche voranzutreiben. (2) Die Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung steuerpflichtig gemacht sind, und gegen die Befreiung nach den bisherigen Vorschriften.

Merseburg, den 12. März 1940.

Der Landrat.

J. A. Göntz, Regierungsrat.

Veröffentlichung!

Verleibende Reichsgruppe Deutsches Hundewesen ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg vom 24. April 1940 - L K 2 - 1966/40 - bis zum 31. März 1941 genehmigt.

Merseburg, den 6. Mai 1940.

Der Landrat.

Hausnummer Nr. 6

der Reichsstelle für technische Erzeugnisse (RTE) über die Verbrauchserhaltung für Trockenbatterien vom 23. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1450) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Reichswehrblatt) vom 19. August 1939 (RGBl. I S. 1450) wird im Hinblick auf die Verordnung über die Verbrauchserhaltung für lebensdienliche gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (RGBl. I S. 2231) mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums anordnet:

§ 1.

Trockenbatterien dürfen an Verbraucher nur gegen Bescheinigung abgegeben und von ihnen bezogen werden.

§ 2.

Die Bescheinigung werden nach Meinung der Reichsstelle von den Wirtschaftsinstituten ausgeben.

§ 3.

Die Bescheinigung sind von dem Lieferer der Verbrauchserhaltung für Trockenbatterien an den Verbraucher einzubehalten und nach Entwertung durch Zerreiben, Durchlöcheren oder Durchtrennen bis zum 5. eines jeden Monats bei den Reichsstellen des entsprechenden Werts an das für seinen Wohnort zuständige Wirtschaftsinstitut einzuweisen.

§ 4.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen (Ausnahmegerichtungen). Sie kann die Anzeigenerhebung mit Auflagen versehen.

§ 5.

Die Reichsstelle kann Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen (Richtlinien). Sie kann insbesondere Bestimmungen über die Bescheinigung für Reichswirtschaftsinstituten ausgeben werden (Sonderbescheinigungen).

§ 6.

Zumehrhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Reichswirtschaftsministerien mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100,- RM bestraft. (RGBl. I S. 610) bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Reichsteilen.

§ 8.

Gleichzeitlich treten diejenigen Bestimmungen, die die bisherige Verteilung und den Verkauf von Trockenbatterien anordnet haben, außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1940.

Der Reichsbeauftragte für technische Erzeugnisse, Gehrt.

Wird veröffentlicht:

Merseburg, den 7. Mai 1940.

Der Landrat.

des Landkreises Merseburg.

— Wirtschaftssamt. —

Bez.: Steuerstellen für die Zeit vom

10. bis 16. Mai 1940.

In der Zeit vom 10. bis 16. Mai 1940 werden in der Wohnung a der jetzt gültigen Reichssteuerkarte 3 Eier an den Bezugsberechtigten ausgeben.

Falls auf Grund der bestehenden Transportverhältnisse die Befreiung an den Bezugsberechtigten nicht termingemäß durchzuführen werden kann, erfolgt die Befreiung.

Der Oberbürgermeister.

— Provinzialernährungsamt. —

Veröffentlichung!

Merseburg, den 7. Mai 1940.

Der Oberbürgermeister.

Der Landrat des Landkreises Merseburg.

— Ernährungsamt. — Ernährungsamt.

— Ernährungsamt. — Ernährungsamt.

Der Landrat des Landkreises Merseburg.

— Ernährungsamt. — Ernährungsamt.



